Michael Rohr

- Rechtsanwalt -

RA Michael Rohr, Stauweiher 4, 51645 Gummersbach

An den Petitionsausschuss des Landtags NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf Stauweiher 4 51645 Gummersbach Telefon: 02261 / 541 455 Fax: 02261 / 541 340

Mobil: 0172 / 2497923 Email: ra.rohr@web.de

Gummersbach, den 18. Februar 2014 Mein Zeichen: Forensik Wildberg

Psychiatrische Krankenhäuser Ihr Zeichen: I.3/16-P-2013-02336-00 Nachtrag zur hiesigen Petition vom 22. Januar 2013

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Klöpper, sehr geehrte Frau Hopstein, sehr geehrte Mitglieder des Petitionsausschusses,

zwischenzeitlich haben sich neue Sachverhalte in Bezug auf die im Betreff genannte Petition ergeben, die es erforderlich machen, diese im Petitionsverfahren aktenkundig zu machen.

Zu C.1.4. Unverhältnismäßige Inanspruchnahme des Landes Rheinland-Pfalz und Zu C.6.1.1. Regionale Bedarfsgerechtigkeit:

Nicht nur, dass die Maßregelvollzugsanstalt nach der bisherigen Planung am äußersten Rand des Landes NRW gebaut werden sollte. Nach der aktuell veröffentlichen Planung soll sogar ein Teil von ca. 400 qm der Maßregelvollzugsanstalt auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz errichtet werden.1

Es erscheint schon zweifelhaft, dass für diese 400 qm auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz, die baurechtlichen Voraussetzungen vorliegen. In jedem Fall widerspricht

¹ Übersichtsplan der Gemeinde Reichshof vom 11.02.2014 in Verbindung mit S. 4 des Untersuchungsberichts "Fledermauskundliche Untersuchung im Zuge der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Prüfung im ehem. Munitionsdepot Reichshof" des Büro für Faunistik & Freilandforschung Dipl.-Biol. Jens Trasberger in Troisdorf vom 27. Januar 2014

die teilweise Errichtung einer Maßregelvollzugsanstalt des Landes NRW auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz der regionalen Bedarfsgerechtigkeit. Die vom MGEPA geforderte "heimnahe Unterbringung" in dem Landgerichtsbezirk Bonn ist in einem anderen Bundesland erst recht nicht mehr gegeben.

Eine bloße Verschiebung des gesamten Komplexes der Maßregelvollzugsanstalt vollständig auf das Gebiet des Landes NRW dürfte hingegen nicht realisierbar sein. Das Gelände fällt auf der Seite des Landes NRW ab und entspricht damit nicht mehr den baulichen Sicherheitsansprüchen an eine Maßregelvollzugsanstalt.

Zu C.3.2. Landschaftsplan Nr. 10 "Wiehltalsperre":

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat in seiner Sitzung vom 04. Juli 2013 beschlossen. den gesamten Bereich des ehemaligen Luftwaffenmunitionsdepots, also einschließlich des Standorts für die Maßregelvollzugsanstalt, als Naturschutzgebiet (N18) auszuweisen.² Als Begründung für die Ausweisung der gesamten Fläche führt der Kreistag des Oberbergischen Kreises insbesondere an, dass die dort beheimateten, in der Anlage IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermausarten, das gesamte auszuweisende Naturschutzgebiet N18 beleben, und nicht vor der bereits versiegelten Fläche des Standortes für die Maßregelvollzugsanstalt Halt machen. Diese Ansicht wurde durch den vom **MGEPA** beauftragten Dipl. Biol. Trasberger in dessen Untersuchungsbericht vom 27. Januar 2014 inzwischen bestätigt.³

Aus diesem Grunde wurden in der Sitzung des Umweltausschusses des Oberbergischen Kreises vom 06. Februar 2014, die von der BImA als Eigentümer des Standortes und dem Landesbeauftragten lediglich pauschal vorgebrachten Anmerkungen zurückgewiesen und dem Kreistag empfohlen, den Landschaftsplan Nr. 10 mit dem Naturschutzgebiet N18, also einschließlich der Fläche des Standortes einer Maßregelvollzugsanstalt, zu beschließen.⁴

² Entwurf des Landschaftsplan Nr. 10 "Wiehltalsperre", Stand: Juli 2013

³ hierzu weiter unter Ziff. Zu C.4 Naturschutz

⁴ Näheres unter: www.obk.de/cms200/kreis/kreistag ausschuesse/infosysteme/

Zu C.4 Naturschutz:

Die besondere Relevanz des Standortes für den Naturschutz wurde von dem vom MGEPA beauftragten Dipl. Biol. Trasberger in dessen Untersuchungsbericht vom 27. Januar 2014 nochmals bestätigt.⁵

Trotz des ungewöhnlich kurzen Erstellungszeitraums von Mai bis Mitte Oktober 2013 und der in der Untersuchung eingeräumten Lückenhaftigkeit in fast 70% des Erhebungszeitraums⁶ hat die Untersuchung eindeutig mit ca. 7.000 Fledermauskontakten⁷ und der Feststellung von zehn Fledermausarten, die in der Anhang IV der FFH-Richtlinie⁸ sowie auf der Vorwarnliste gelistet und nach der Roten Liste NRW gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht sind,⁹ den Nachweis erbracht, dass der Standort für den Naturschutz von besonderer Relevanz und schutzwürdig ist.

Die zehn festgestellten Fledermausarten sowie deren Bedrohungsintensität kann wie folgt zusammengefasst werden:

- 01. Kleinabendsegler Nyctalus leisleri In NRW: Rote Liste V = Vorwarnliste
- 02. Großer Abendsegler Nyctalus noctula In NRW: Rote Liste R(V) = durch extreme Seltenheit gefährdet/Vorwarnliste
- 03. Graues Langohr Plecotus austriacus In NRW: Rote Liste 1 = vom Aussterben bedroht
- 04. Braunes Langohr Plecotus auritus In NRW: Rote Liste G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- 05. Kleine Bartfledermaus Myotis mystacinus In NRW: Rote Liste 3 = stark gefährdet
- 06. Große Bartfledermaus Myotis brandtii In NRW: Rote Liste 2 = gefährdet
- 07. Großes Mausohr Myotis myotis In NRW: Rote Liste 2 = gefährdet

9 siehe S. 21, 24 ff sowie Anlage 7 des Untersuchungsberichts

⁵ Untersuchungsbericht "Fledermauskundliche Untersuchung im Zuge der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Prüfung im ehem. Munitionsdepot Reichshof" des Büro für Faunistik & Freilandforschung Dipl.-Biol. Jens Trasberger in Troisdorf vom 27. Januar 2014 (nachfolgend kurz "Untersuchungsbericht" genannt"), als Anlage N1 C.4 beigefügt

⁶ siehe S.15 des Untersuchungsberichts

⁷ siehe S.13 des Untersuchungsberichts

⁸ im Anhang IV der FFH-Richtlinie werden diejenigen Tierarten aufgeführt, die selten und schützenswert sind, da die Gefahr besteht, dass die Vorkommen dieser Arten für immer verloren gehen.

08. Rauhautfledermaus – Pipistrellus nathusii In NRW: Rote Liste R(V) = durch extreme Seltenheit gefährdet

09. Fransenfledermaus – Myotis nattereri In NRW: Rote Liste * = ungefährdet

10. Zwergfledermaus – Pipistrellus pipistrellus In NRW: Rote Liste * = ungefährdet

Ferner hat die Untersuchung bewiesen, dass die Fledermäuse tatsächlich nicht nur im angrenzenden Wald Quartier bezogen haben, sondern auch in den seit 10 Jahren leerstehenden Gebäuden Quartiere beheimatet sind und der Standort zum Jagdgebietkomplex eines Wochenstubenverbandes des in unbekanntem Ausmaß gefährdeten Braunen Langohrs gehört. 10 Auch das zur Paarung notwendige Balzverhalten der stark gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Langohrfledermäuse und Bartfledermäuse wurde an dem Standort von der Untersuchung belegt.11

Die Untersuchung stellt fest, dass bei einer anderen als der derzeitigen "Nutzung" eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gegeben sein dürfte und die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nur minimiert werden kann. 12 Somit geht die Untersuchung selbst von einer Schutzwürdigkeit des gesamten ehemaligen Munitionsdepots aus.

Um die Errichtung einer Maßregelvollzugsanstalt entgegen der gewonnen Erkenntnisse der Schutzwürdigkeit doch noch zu realisieren, schlägt der Untersuchungsbericht verschiedenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor, ¹³ deren tatsächliche Umsetzung unmöglich, nicht erfolgversprechend, betrachtet. Untersuchungsbericht selbst einräumt – ¹⁴ unzureichend sind. Hierzu im Einzelnen:

¹⁰ siehe S. 16, 28 des Untersuchungsberichts

¹¹ Siehe S. 15 des Untersuchungsberichts

¹² siehe S. 43 bis 46, 52 des Untersuchungsberichts
13 siehe S. 40 bis 49 des Untersuchungsberichts

¹⁴ siehe S. 49 des Untersuchungsberichts

1. Verhinderungsmaßnahme 1 – Rodung von Gehölzen:

Der Untersuchungsbericht schlägt vor, Fällungs- und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 1. November bis 1. März vorzunehmen und die zu rodenden Bäume im Vorfeld auf Baumhöhlen zu überprüfen.¹⁵

Diese Maßnahme führt zu einem erheblich höheren personellen wie wirtschaftlichem Aufwand und führt - wie der Untersuchungsbericht selbst einräumt - ¹⁶ nicht zu einem vollständigen Ausschluss einer Beeinträchtigung oder Tötung geschützter Fledermausarten, denn schließlich leben neun der nachgewiesenen Fledermausarten mehr oder minder ganzjährig am Standort. ¹⁷ Sie ist damit nicht erfolgversprechend.

2. Minderungsmaßnahme 1 – Abriss von Gebäuden:

Vor dem Abriss von Gebäuden sollen diese auf Fledermausquartiere untersucht und aufgefundene Fledermäuse umgesiedelt werden. 18

Auch diese Maßnahme führt zu einem erheblich höheren personellen wie wirtschaftlichem Aufwand und führt - wie der Untersuchungsbericht selbst einräumt - 19 nicht zu einem vollständigen Ausschluss einer Beeinträchtigung oder Tötung geschützter Fledermausarten. Über die Erfolgsaussichten einer intendierten Umsiedlung schweigt der Untersuchungsbericht völlig.

Diese Minderungsmaßnahme ist damit nicht erfolgversprechend.

3. Minderungsmaßnahme 2 – Baubedingte Auswirkungen:

Zur Vermeidung baubedingter Schall- und Lichtemissionen sollen moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen eingesetzt werden.²⁰

Doch selbst moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen arbeiten insbesondere nicht geräuschlos und können Bauten oder mit Stahlbeton versiegelte Flächen, die zum befahren mit Panzerfahrzeugen ausgelegt wurden, nicht ohne Lärm zurückbauen, bzw.

¹⁵ siehe S. 40 des Untersuchungsberichts

¹⁶ siehe S. 40 des Untersuchungsberichts

¹⁷ Siehe S. 24 des Untersuchungsberichts

¹⁸ siehe S. 41 des Untersuchungsberichts

¹⁹ siehe S. 41 des Untersuchungsberichts

²⁰ siehe S. 41 des Untersuchungsberichts

Neubauten errichten. Die im Untersuchungsbericht geforderte, quasi geräuschlose Baumaßnahme, ist faktisch nicht realisierbar.

Die Minderungsmaßnahme ist damit ungeeignet.

4. <u>Minderungsmaßnahme 3 – Betriebsbedingte Auswirkungen Lärm:</u>

Um eine Störung der Fledermausarten während des Betriebs durch Lärm zu vermeiden, sollen moderne Lüftungs- und Klimaanlagen, die über geringe Betriebsgeräusche im Außenbereich verfügen, verwendet werden.²¹

Auch diese (teuren) Geräte arbeiten allenfalls geräuscharm, aber nicht geräuschlos. In Anbetracht dessen, dass der Standort seit gut einem Jahrzehnt leer steht und damit geräuschlos ist, stellen selbst geräuscharme Lüftungs- und Klimaanlagen eine erhebliche Veränderung des Lebensumfeldes der geschützten Fledermausarten dar.

In der Untersuchung bleibt darüber hinaus der übrige betriebsbedingte Lärm, sei es tagsüber durch den Betrieb des Sportplatzes, des Zulieferer- und Personalverkehrs, oder sei es nachts durch den Personalverkehr vollständig unberücksichtigt. Auch dieser wird erhebliche Auswirkungen auf den derzeitigen geräuschlosen Lebensraum der geschützten Fledermausarten haben.

Diese Minderungsmaßnahme ist damit nicht erfolgversprechend bzw. im Hinblick auf den übrigen betriebsbedingten Lärm ungeeignet.

5. Minderungsmaßnahme 4 – Betriebsbedingte Auswirkungen Licht:

Um die Störung der geschützten Fledermausarten während des Betriebes einer Maßregelvollzugsanstalt durch Lichtimmissionen zu vermeiden, schlägt der Untersuchungsbericht unter Anderem vor, bis 7,5 m hohe Betonmauern zu errichten, die Beleuchtungsintensität um 50-100% zu verringern oder im Bereich des außerhalb der Mauern gelegenen Parkplatzes gänzlich auf eine dauerhafte Beleuchtung zu verzichten.²²

_

²¹ siehe S. 41 des Untersuchungsberichts

²² siehe S. 42 des Untersuchungsberichts

Auch bei einer Maßregelvollzugsanstalt gilt das sog. Einfügegebot des BauGB. Hiernach müssen sich Baulichkeiten in das Umfeld in Art und Ausmaß einfügen. Eine Maßregelvollzugsanstalt mit Betonmauern, die fast doppelt so hoch sind, wie die Berliner Mauer, fügt sich nicht in ein Waldgebiet ein. Es wäre ein Betonklotz in einer dünn besiedelten Mittelgebirgslandschaft und bliebe auf immer ein massiver Fremdkörper in einem beschaulichen, schutzwürdigen Waldgebiet.

Auch eine Verringerung der Lichtintensität bis hin zur vollständigen Verdunkelung ist mit den Sicherheitsbelangen einer Maßregelvollzugsanstalt nicht vereinbar.

Vorstehendes gilt auch für den im Bereich außerhalb der Mauern gelegenen Parkplatz. Welcher Bedienstete oder Besucher liefe schon abends, nachts oder morgens unbekümmert über einen finsteren Parkplatz neben einer Maßregelvollzugsanstalt? Auch an- oder abfahrende Fahrzeuge werden bei Dunkelheit eher mit Fernlicht und/oder Nebelscheinwerfer den Parkplatz und das dünn besiedelte Gebiet verlassen und dabei Quartiere und Brutstätten der geschützten Fledermausarten ausleuchten. Eine Störung dieser geschützten Fledermausarten ist damit vorprogrammiert.

Folglich ist auch diese Minderungsmaßnahme ungeeignet, um die von dem Betrieb einer Maßregelvollzugsanstalt ausgehenden Lichtimmissionen und Störungen zu vermindern.

6. Ausgleichsmaßnahme 1 – Gebäudequartiere:

Zum Ausgleich der durch den Rückbau zerstörten Fledermausquartiere schlägt der Untersuchungsbericht vor, an den neu zu errichtenden Gebäuden bzw. im Bereich des bestehenden Pförtnerhauses Ersatzquartiere zu errichten.²³

Ob dieses bautechnisch realisierbar ist und ob diese Quartiere überhaupt angenommen werden oder die bestehenden Quartiere auf Dauer verloren gehen, lässt der Untersuchungsbericht unbeantwortet.

Aber selbst unter der Annahme, dass die Ersatzquartiere von den aus ihren bisherigen Quartieren vertriebenen, geschützten Fledermausarten angenommen würden, wären

2

²³ siehe S. 47 des Untersuchungsberichts

diese dann immer noch dem Lärm und Licht einer Maßregelvollzugsanstalt ausgesetzt. Dies dürfte, da die Minderungsmaßnahmen, wie oben beschrieben, nicht erfolgversprechend sind, zur endgültigen Vertreibung oder Tötung der geschützten Fledermausarten führen.

Diese Ausgleichsmaßnahme ist daher nicht geeignet, den geschützten Fledermausarten ihre Quartiere, geschweige denn ihr Jagdrevier zurückzugeben.

7. Ausgleichsmaßnahme 2 – Winterquartiere:

Zum Ausgleich der durch die Errichtung einer Maßregelvollzugsanstalt zerstörten Winterquartiere, schlägt der Untersuchungsbericht vor, Ersatzquartiere Brunnenschächten sowie an/in Bunkeranlagen zu errichten.²⁴

Der Untersuchungsbericht lässt allerdings auch hier offen, ob diese Ersatzquartiere überhaupt angenommen werden. Die Erfolgsaussichten dieser Ausgleichsmaßnahme sind daher fragwürdig.

8. Ausgleichsmaßnahme 3 – Baumquartiere:

Zum Ausgleich der durch Rodung zerstörten Baumquartiere schlägt der Untersuchungsbericht vor, in geeigneten Waldbereichen im direkten Umfeld, Ersatzbaumquartiere zu errichten. 25

Der Untersuchungsbericht lässt allerdings offen, ob überhaupt in dem direkten Umfeld derart geeignete Waldbereiche vorhanden sind, die eine Kompensation ermöglichen und ob solche Ersatzbaumquartiere überhaupt angenommen werden.

Die Erfolgsaussichten dieser Ausgleichsmaßnahme sind daher fragwürdig.

9. Ausgleichsmaßnahme 4 – Baumquartiere:

Ferner sieht der Untersuchungsbericht vor, in geeigneten Waldbereichen mit einer Fläche von mind. 8ha im direkten Umfeld, Ersatzbaumquartiere zu errichten. 26

siehe S. 48 des Untersuchungsberichts
 siehe S. 48 des Untersuchungsberichts
 siehe S. 49 des Untersuchungsberichts

Auch hier bleibt offen, ob überhaupt in dem direkten Umfeld derart geeignete Waldbereiche vorhanden sind. Der Untersuchungsbericht geht aber wohl selbst davon aus, dass diese in Nordrhein-Westfalen nicht aufzufinden sind. Ansonsten würde er nicht vorschlagen, die Suche nach dieser Fläche auch auf Rheinland-Pfalz zu erstrecken. Es ist schon befremdlich, dass das nordrheinwestfälische MGEPA bzw. der Landesbeauftragte im Grenzgebiet, das mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird, eine Maßregelvollzugsanstalt errichten will, es dann aber nicht schafft, notwendige Ausgleichsflächen im eigenen Bundesland zu finden. Die Folge des politischen Handelns in Nordrhein-Westfalen wäre dann auch von dem Land Rheinland-Pfalz zu tragen, ohne dass dort ein entsprechender politischer Wille bestünde.

Bezeichnenderweise hält der Untersuchungsbericht diese Ausgleichsmaßnahme selbst für unzureichend, ²⁷ so dass es einer weiteren Würdigung nicht bedarf.

In Anbetracht der Ungewissheit, Ineffektivität oder Unmöglichkeit der vorstehenden Verhinderungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist dem im Untersuchungsbericht gezogenen Fazit, dass nur unter Durchführung der vorstehenden Maßnahmen eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens gegeben seien dürfte,²⁸ uneingeschränkt zu widersprechen.

Zu C.6.6.2 Wirtschaftlichkeit:

Unter der Annahme, dass die vorstehenden Verhinderungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahme tatsächlich realisierbar wären und Erfolg versprächen, würden diese einen erheblichen Kostenaufwand mit sich bringen und die geplanten Errichtungskosten noch deutlich erhöhen. Dies widerspricht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, welches sich das MGEPA bzw. der Landesbeauftragte in ihrem eignen Kriterienkatalog aufgegeben haben.

Im Ergebnis bleibt also festzuhalten, dass auch die neu hinzugetretenen sowie durch den Untersuchungsbericht bestätigten Tatsachen, die Errichtung einer Maßregelvollzugsanstalt an dem Standort rechtswidrig bleibt.

²⁸ siehe S. 53 des Untersuchungsberichts

²⁷ siehe S. 49 des Untersuchungsberichts

Da das MGEPA und der Landesbeauftragte mittlerweile von ihrer zunächst gefassten Entscheidung, an dem Standort eine Maßregelvollzugsanstalt zu errichten, nach eigenem Bekunden abgerückt und in das Prüfungsverfahren zur Standortsuche zurückgekehrt sind, sind die hiesigen Anträge zu 1) und zu 2) wie folgt umzustellen:

- Es wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb einer Maßregelvollzugsanstalt auf dem Gelände des ehemaligen Luftwaffenmunitionsdepots, 51580 Reichshof (OT Wildbergerhütte), Mohrenbacher Straße 18 gegen geltendes Recht verstößt.
- 2. Dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW und dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug NRW wird empfohlen, auf dem unter Ziff. 1 genannten Gelände keine Maßregelvollzugsanstalt zu errichten und das unter Ziff. 1 genannten Gelände unverzüglich aus dem Prüfungsverfahren zur Standortsuche auszuschließen.

Wie schon mit hiesigem Schreiben vom 27. Januar 2014 dargelegt, stellt das Festhalten des MGEPA bzw. des Landesbeauftragten an der Errichtung einer Maßregelvollzugsanstalt an dem Standort eine nicht länger hinnehmbare Belastung der Gemeinde Reichshof und ihrer Bürger dar. Leider ist das bloße in Aussicht stellen eines rechtswidrigen Verwaltungshandelns für sich genommen nicht justiziabel. Es liegt daher nun an Ihnen, weitergehenden Schaden durch das MGEPA bzw. den Landesbeauftragten von der Gemeinde Reichshof, seinen Bürgern und Petenten abzuwenden, indem dem Petitionsantrag kurzfristig stattgegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Rohr

Rechtsanwalt